Amtsblatt zur Lemberger Zeitung. | Dziennik urzędowy do Gazety Lwowskiej.

29. Mai 1860. Nro 123. 29. Maja 1860.

(1021) **Kundmachung.** (1)

Nro. 16986. Vom Lemberger Landesgerichte zivilgerichtlicher Abtheilung wird hiemit kundgemacht, daß bei demselben zur Befriedigung der mit gleichlautenden Urtheilen, und zwar: des bestandenen Lemberger Magistratsgerichtes vom 20sten August 1852 Z. 17578 und des bestandenen k. k. galiz. Appellazionsgerichtes ddto. 29. Juli 1853 Z. 15836 von der Stadt Dolina gegen Hrn. Mathias Beck ersiegten Summe von 7500 fl. KM. sammt den fälligen auf 562 fl. 30 kr. KM. aufgelaufenen Interessen und den weiterlaufenden 5%tigen Zinsen von dem Kapitalstheilbetrage pr. 3000 fl. KM. vom 11. September 1851 und von dem Kapitalstheilbetrage pr. 4500 fl. KM. vom 21. Oktober 1851, Gerichtskosten mit 49 fl. 59 kr. KM., dann der früher mit 4 fl. 30 kr. KM., 4 fl. KM., 33 fl. 21 kr. KM. und 63 fl. 28 kr. öst. W., so wie der gegenwärtig in dem richtig verrechneten Betrage von 20 fl. 12 kr. österr. W. zugesprochenen Exekuzionskosten die Relizitazion der Realität Nr. 52 neu 48 4/4 alt auf Gefahr und Kosten der kontraktbrüchigen Gemeinde Korczyna unter nachstehenden Bedingungen am 2. August 1860 10 Uhr Vormittags abgehalten werden wird:

1) Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth von 30230 fl. 48 kr. KM. oder 31,742 fl. 34 kr. österr. W. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verbunden, den 30sten Theil des Ausrufspreises in der runden Summe von 1008 fl. KM. oder 1058 fl. 40 kr. österr. W. im Baaren, in galizisch-ständischen Pfandbriefen oder in Staatspapieren nach dem am Tage der Lizitazion stattgefundenen, jedoch den Nominalwerth nicht übersteigenden Kurswerthe zu Handen der Lizitazionskommission als Angeld zu erlegen.

3) Der Meistbiethende ist gehalten, die auf der Realität haftenden Schulden, insoweit sich der zu biethende Preis erstrecken wird, zu übernehmen, falls die Gläubiger ihr Geld vor der allenfalls vorgesehenen Aufkündigung nicht annehmen wollten

4) Der Meistbiethende ist verpflichtet, den dritten Theil des angebothenen Kaufpreises, in welchen das erlegte Angeld einzurechnen ist, binnen 30 Tagen nach Zustellung des die Lizitazion genehmigenden Bescheides, die übrigen 2/3 Theile aber binnen 30 Tagen nach Zustellung des die Zahlungsordnung der Tabulargläubiger feststellenden Bescheides zu Gericht zu erlegen.

5) Der Meistbiether ist ferner vepflichtet von den bei ihm belassenen 2/3 Theilen des Kaufpreises 5% Interessen von dem Tage der Uebernahme des physischen Besitzes angefangen in vorhinein an das gerichtliche Erlagsamt zu zahlen, diesen rückständigen Kaufpreis über der gekauften Realität auf eigene Kosten zu verbüchern, zu diesem Ende eine tabularmäßige Urkunde auszustellen und dieselbe bei Gericht zu erlegen.

6) Sobald der Meistbiether diesen Bedingungen nachgekommen sein wird, wird ihm das Eigenthumsdekret der erkauften Realität ausgefertigt, er als Eigenthümer derselben intabulirt, sämmtliche Tabularlasten extabulirt und auf den Kaufpreis übertragen und die also erkaufte Realität demselben in den physischen Besitz übergeben werden.

7) Sollte der Käufer diesen Bedingungen oder auch nur einer derselben nicht nachkommen, so verliert er nicht nur das erlegte Angeld, sondern es wird auch über Anlangen welches immer Tabulargläubigers eine Relizitazion der fraglichen Realität ausgeschrieben, solche in einem einzigen Termine auch unter dem Schätzungswerthe verkauft werden, wobei der kaufbrüchige Ersteher für jeden Abgang an dem erzielten Kaufpreise mit seinem ganzen etwaigen Vermögen verantwortlich bleiben wird.

8) Sollte bei diesem Termine sich kein Käufer über oder um den Schätzungswerth finden, so wird diese Realität bei diesem Termine auch unter dem Schätzungswerthe und zwar um was immer für einen Preis verkauft werden.

9) Die von dieser Veräußerung entfallende Uebertragungsgebühr wird aus dem Lizitazionserlöse bestritten werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 9. Mai 1860.

(1014) **Konkurs-Ausschreibung.** (2)

Nro. 579-pr. Bei dem k. k. Landesgerichte zu Czernowitz in der Bukowina ist eine Landesgerichts-Rathsstelle mit dem jährichen Gehalte von 1890 fl. ö. W., oder im Falle gradueller Vorrückung mit dem Gehalte von 1680 fl. ö. W. und 1470 fl. ö. W. in Erledigung gekommen, behufs deren Wiederbesetzung hiemit der Konkurs unter Ansetzung des Termins von 4 Wochen von der dritten Einschaltung in das Amtsblatt der Wiener Zeitung ausgeschrieben wird.

Die Bewerber werden aufgefordert ihre Kompetenz-Gesuche unter Beilegung der Erforderlichen Befähigungs- und Dienstdekrete, dann unter genauer Nachweisung ihres Alters, Geburtsortes, Standes, ihrer Sprachkenntnisse, besonders jener der moldauischen und ruthenischen Sprache in Wort und Schrift, ihrer bisherigen Dienstleistung, eines untadelhaften politischen und moralischen Betragens, endlich des allfälligen Grades der Verwandschaft oder Schwägerschaft mit einem Beamten oder Diener des k. k. Czernowitzer Landesgerichtes mittelst glaubwürdiger Zeugnisse an das Präsidium dieses Landesgerichtes zu überreichen.

Insbesondere werden die, der Militär-Jurisdikzion unterstehenden Bewerber an die genaue Befolgung der Zirkular-Verordnung des h. Kriegsministeriums vom 31. Dezember 1852, h. Justiz-Ministerial-Erlaß vom 26. Juni 1853 J. M. Z. 438, h. Appellazions-Intimat vom 11. Juli 1853 Zahl 18996 zur Landesgerichts-Zahl 12983 ex 1853 verwiesen.

Das Präsidium des k. k. Landesgerichtes.

Czernowitz, am 21. Mai 1860.

(1016) **E d i k t.** (2)

Nro. 14799. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte werden die Inhaber der folgenden angeblich in Verlust gerathenen, auf den Namen der Doroszoutzer Gemeinde lautenden Obligazionen, als:

1) der ostgalizischen Kriegs-Darlehens-Obligazionen ddto. 19. März 1798 Nr. 15690 über 137 fl. 10 4/8 kr. mit 5% verzinslich;

2) der ostgalizischen Kriegs-Darlehens-Obligazionen ddto. 14. Februar 1799 Nr. 15692 über 165 fl. 54 kr. mit 5% verzinslich;

3) der ostgalizischen Kriegs-Darlehens-Obligazion ddto. 12. November 179[illegible] Nr. 16338 über 142 fl. 25 4/8 mit 5% verzinslich;

4) der ostgalizischen Naturallieferungs-Obligazion ddto. 24. März 1794 Nr. 6916 über 20 fl. mit 4% verzinslich, aufgefordert, binnen Einem Jahre 6 Wochen und 3 Tagen, diese Obligazionen vorzuweisen oder ihre allfälligen Rechte darauf darzuthun, widrigens dieselben für amortisirt werden erklärt werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, am 11. April 1860.

(1003) **E d i k t.** (3)

Nr. 3123. Von dem k. k. Złoczower Kreisgerichte wird dem unbekannten Wohnortes sich aufhaltenden Sender Horowitz, Handelsmann in Złoczow, mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß wider denselben unterm 21. Mai 1860 Z. 3133 Hirsch Schiff, Handelsmann aus Tarnow, wegen Zahlung des aus der größeren Wechselsumme von 547 fl. 60 kr. öst. Währ. s. N. G. herrührenden Restbetrages von 347 fl. 60 kr. öst. Währ. s. N. G. eine Wechselklage überreichte, wo in Folge deren dem Wechselakzeptanten Sender Horowitz mit handelsgerichtlichem Beschluße vom 21. Mai 1860 Z. 3133 aufgetragen wurde, diese Restwechselsumme von 347 fl. 60 kr. öst. Währ. s. N. G. binnen 3 Tagen bei sonstiger Exekuzion zu bezahlen.

Da der Wohnort des Belangten unbekannt ist, so wird zu seiner Vertretung der Herr Advokat Warteresiewicz mit Substituirung des Herrn Dr. Skałkowski auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Złoczow, den 21. Mai 1860.

(1007) **E d i k t.** (3)

Nr. 9034. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte wird den, dem Wohnorte nach unbekannten Erben des Johann Nowosielskie, als: Constantin, Laurent, Ignatz, Peter und Florian Nowosielskie mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Herr Franz Xaver Rosnowski und Josef Kolischer unterm 1. März 1860 Z. 9034 hiergerichts ein Gesuch überreicht, daß denselben aufgetragen werde, binnen 14 Tagen darzuthun, daß die erwirkte Vormerkung der Summe 6000 fl. W. W. gerechtfertigt sei, oder in der Rechtfertigung schwebe, als ansonst solche als nicht gerechtfertigt von dem Lastenstande der ob den Gütern Lalin und Pakoszówka haftenden Summe 1000 Duk. gelöscht werde, worüber der Bescheid ddto. 10. April 1860 Zahl 9034 erfloß.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Pfeiffer mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Hönigsmann als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, den 10. April 1860.

**(1010) Edikt. (3)**

Nro. 224. Vom Solkaer k. k. Bezirksamte als Gericht in der Bukowina wird anmit einem Jeden, dem daran gelegen ist, oder gelegen sein kann, bekannt gemacht, daß in Folge Zuschrift des Bukowinaer k. k. Landes- als Wechselgerichtes vom 29. Februar 1860 Zahl 2582 im Zwecke Hereinbringung der durch Mendel Amster wider den Johann Buntes erstegten Wechselforderung von 716 fl. 13 kr. KM. sammt 6% vom 16. Februar 1857 zu berechnenden Zinsen, der Gerichts- und Exekuzionskosten von 1 fl. 6 kr., 5 fl. und 3 fl. 6 kr. KM., endlich der gegenwärtigen Exekuzionskosten von 15 fl. 75 kr. ö. W. zwei dem Exekuten Johann Bundes gehörige, zu Solka im Riede Duda gelegene Grundstücke, und zwar das eine Ackergrundstück im Flächenraume von 2 Faltchen, das andere hingegen theils Acker- theils hingegen Wiesengrundstück von 1 Falsche 20 Praschinen in dem gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 440 fl. KM. oder 462 fl. ö. W. am Termine des 25. September, 25. Oktober und 23. November 1860 um 9 Uhr Vormittags, bei dem 1ten und 2ten Termine nur über oder um den, beim letzten Termine hingegen auch unter dem Schätzungswerthe verkauft werden würden.

Kauflustige werden zu dieser exekutiven Veräußerung mit dem eingeladen, daß der Pfändungs- und Schätzungsakt in der hiergerichtlichen Registratur oder bei der Lizitazion eingesehen werden können, bezüglich der Steuer und Grundlasten aber an das hiesige k. k. Steueramt sich zu wenden haben.

Solka, am 28. April 1860.

**(1008) Edikt. (3)**

Nro. 856. Vom Sanoker k. k. Bezirksamte als Gericht wird auf Grund der Ediktal-Vorladung vom 3. März 1859 Zahl 172 und bei dem Umstande, da der Inhaber der vom Herrn Thomas Grafen Tomatis und Frau Karoline Gräfin Tomatis verehelichte Węgierska, in Lemberg am 18. Juni 1811 zu Gunsten des Herrn Felix Giebułtowski ausgestellte Schuldschein über 3000 fl. Bankozetteln sich hier nicht angemeldet und seine Rechte nicht geltend gemacht hat, dieser als null und nichtig und der Inhaber aller aus ihm fließenden Rechte verlustig erklärt.

Sanok, am 22. Mai 1860.

**(1013) Edikt. (2)**

Nro. 2985. Von dem k. k. Złoczower Kreisgerichte wird dem unbekannten Wohnortes sich aufhaltenden Brodyer Handelsmanne Abraham Pollak mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß wider denselben unterm 14. Mai 1860 Zahl 2985 Simon Löwin, Handelsmann in Brody, wegen Zahlung der Wechselsumme 496 S. R. 92 Kop. s. R. G. eine Wechselklage überreichte, wo in Folge deren dem Wechselakzeptanten Abraham Pollak mit handelsgerichtlichem Beschluße vom 16. Mai 1860 Zahl 2985 aufgetragen wurde, die obige Wechselsumme an den Kläger Simon Löwin binnen 3 Tagen bei sonstiger Exekuzion zu bezahlen.

Da der Wohnort des Belangten unbekannt ist, so wird zu seiner Vertretung der Herr Advokat Dr. Wesołowski mit Substituirung des Herrn Advokaten Mijakowski auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Złoczow, den 16. Mai 1860.

**(1009) Lizitazions-Ankündigung. (3)**

Nro. 7201. Bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion in Tarnopol wird am 5. Juni 1860 von 3 bis 6 Uhr Nachmittags das zu Tarnopol sub CNro. 695 gelegene Aerarial-Gebäude im Wege der öffentlichen Versteigerung veräußert werden.

Der Ausrufspreis beträgt 4200 fl. ö. W. und das zu erlegende Vadium 10% des Ausrufspreises.

Die näheren Lizitazions-Bedingnisse können bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion in Tarnopol eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion.

Tarnopol, den 5. Mai 1860.

**Obwieszczenie licytacyi.**

Nr. 7201. Przez c. k. finansową dyrekcyę powiatową w Tarnopolu sprzedaż budynku skarbowego pod Nr. kons. 695 położonego, w drodze publicznej licytacyi na dniu 5. czerwca 1860 od godziny 3ej do 6tej popołudniu przedsięwziętą będzie.

Za cenę wywołania stanowi się kwota 4200 zł. w. a., a wadyum wynosi 10% tej ceny.

Warunki licytacyi w c. k. finansowej dyrekcyi powiatowej w Tarnopolu przejrzane być mogą.

C. k. finansowa dyrekcya powiatowa.

Tarnopol, dnia 5. maja 1860.

**(1005) Edikt. (2)**

Nr. 1144. Vom k. k. Bezirksamte als Gericht zu Rawa ruska wird bekannt gegeben, daß im Grunde §. 27 des kais. Patents vom 9. August 1854 mit diesgerichtlichem Dekrete vom 18. Mai 1860 Z. 1144 Herr k. k. Notar Paul Górka für alle Akte in Verlassenschaftsangelegenheiten für den ganzen Rawaer Bezirksgerichtssprengel mit Ausnahme von Kamionka wołoska bestellt wurde, daher ihm bie sich in diesem Bezirke ereignenden Todesfälle anzuzeigen sind.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Rawa, den 18. Mai 1860.

**(1027) Lizitazions-Ankündigung. (1)**

Nro. 8762. Zur Verpachtung der Fleischverzehrungssteuer in dem aus der, der II. Tarifsklasse eingereihten Stadt Tarnopol und den der III. Tarifsklasse eingereihten Ortschaften: Biała, Kutkowce, Zagrobella und Petryków gebildeten Einhebungsbezirke für die Zeit vom 1ten Mai 1860 bis Ende Oktober 1861 wird bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion in Tarnopol am 5. Juni 1860 um 3 Uhr Nachmittags die fünfte Lizitazion abgehalten werden.

Der Ausrufspreis ist auf den jährlichen Betrag von 14647 fl. 68 kr. festgesetzt.

Das Vadium beträgt 1464 fl. 77 kr. — Schriftliche Offerten werden bis zum Beginn der mündlichen Lizitazion angenommen werden.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion.

Tarnopol, am 23. Mai 1860.

**Obwieszczenie licytacyi.**

Nr. 8762. Celem wydzierzawienia podatku od konsumcyi mięsa w obrębie poborowym Tarnopol, składającym się z miasta Tarnopol do IIgiej klasy taryfy należącego i wioski: Biała, Kutkowce, Zagrobella i Pietryków do III. klasy taryfy należących, odbędzie się w kancelaryi c. k. dyrekcyi obwodowej dochodów publicznych w Tarnopolu dnia 5go czerwca 1860 o godzinie 3ciej po południu piąta licytacya.

Cena wywołania wynosi rocznie 14647 zł. 68 kr. a wadyum zaś 1464 zł. 77 kr. w. a.

Pisemne oferty przyjmowane będą aż do rozpoczęcia ustnej licytacyi.

Z c. k. skarbowej dyrekcyi obwodowej.

Tarnopol, dnia 23. maja 1860.

**(1018) Lizitazions-Ankündignng. (2)**

Nro. 6425. Von Seiten des k. k. Landes-Fuhrwesens-Kommando in Lemberg werden am 1. Juni 1860 um 8 Uhr Früh 30 Stück ausgemusterte Dienstpferde an den Meistbiethenden veräußert.

Lemberg, am 24. Mai 1860.

**(1017) Edikt. (1)**

Nr. 10318. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte zivilgerichtlicher Abtheilung wird hiemit kundgemacht, daß bei demselben zur Befriedigung der von der k. k. Finanz-Prokuratur Namens des h. Aerars mittelst Urtheils des bestandenen Lemberger Landrechtes vom 22 Juni 1847 Z. 12517 erstegten Summe von 200 fl. KM., sammt den vom 1. Juli 1839 zu berechnenden 5% Zinsen, Gerichtskosten pr. 19 fl. 3 kr. KM. und Exekuzionskosten pr. 7 fl. 45 kr., 12 fl. 10 kr., 12 fl., 29 fl. 33 kr., 26 fl. 4 kr., 41 fl. 34 kr. und 23 fl. 22 kr. KM. eine neuerliche Feilbiethung der in Lemberg sub Nro. 476 1/4 gelegenen Realität unter nachstehenden Bedingungen am 9. August 1860 um 10 Uhr Vormittags auf Gefahr und Kosten des kontraktbrüchigen Erstehers dieser Realität Hrn. Johann Piórkowski abgehalten werden wird:

1) Zum Ausrufspreise wird der im gerichtlichen Exekuzionswege ermittelte Schätzungswerth von 4239 fl. 31 kr. KM. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verbunden vor der Versteigerung 10% als Angeld zu Handen der Lizitazions-Kommission im Baaren zu erlegen, welche dem Meistbiethenden in die erste Kaufschillingshälfte eingerechnet, den Uebrigen aber nach der Lizitazion zurückgestellt werden.

3) Der Bestbiether ist verpflichtet, die erste Kaufschillingshälfte binnen 30 Tagen vom Tage des ihm zugestellten, die Feilbiethung bestätigenden gerichtlichen Bescheides gerechnet, gerichtlich zu erlegen, die zweite Kaufschillingshälfte aber binnen 3 Monaten, vom Tage des gerichtlichen Erlages der ersten Kaufschillingshälfte gerechnet, sammt den für diese Zeit von derselben entfallenden 5% Zinsen gerichtlich zu erlegen. Sollte sich aber ein oder der andere Gläubiger weigern, die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedungenen Auffündigungstermine anzunehmen, so ist der Ersteher

4) verbunden, diese Lasten nach Maß des angebothenen Kaufschillings zu übernehmen; die Aerarialforderung pr. 200 fl. KM. wird demselben nicht belassen.

5) Sollte diese Realität Nr. 476 1/4 an dem Termine des 9. August 1860 nicht über oder um den Schätzungswerth veräußert werden können, so wird dieselbe bei diesem Termine auch unter dem Schätzungswerthe um was immer für einen Preis hintangeben werden.

6) Sobald der Bestbiether den Kaufschilling erlegt, oder sich ausgewiesen haben wird, daß die Gläubiger ihre Forderungen bei ihm belassen wollen, so wird ihm das Eigenthumsdekret ertheilt und die auf dem genannten Hause haftenden Lasten mit Ausnahme der von den Gläubigern bei dem Meistbiethenden belassenen und sonstigen Grundlasten extabulirt und auf den erlegten Kaufschilling übertragen werden. Sollte er hingegen

7) den gegenwärtigen Lizitazionsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so wird das erwähnte Haus auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Lizitazionstermine veräußert werden, das zu Folge 2. Absatzes erlegte Angeld fällt für diesen Fall den Gläubigern anheim.

8) Hinsichtlich der auf diesem Hause haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben, werden die Kauflustigen an das Grundbuch und die Stadtkasse gewiesen.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, am 24. April 1860.